

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 09. Februar 2012 zuletzt geändert am 06. Dezember
2018**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 09. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Schmutzwasser | 1,21 Euro |
| (2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 1,21 Euro |
| (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche | 0,52 Euro |
| (4) unverändert | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 09.12.2021

Holger Albrich, Bürgermeister